

Vertrag
über
die Durchführung des Winterdienstes
im Gebiet der Stadt Markranstädt

zwischen

Stadt Markranstädt
(Auftraggeberin AG)

Vertreten durch die
Bürgermeisterin
Frau Stitterich

und

...

Firma
(Auftragnehmer AN)

Vertreten (durch den/die
Geschäftsführer/in Frau/Herr ...)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt die Durchführung seiner Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze auf den AN. Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Vertragsgebiet die Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der technischen Möglichkeiten von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu befreien sowie der Bildung von Eis entgegenzuwirken und ggf. verbleibende Eis oder Schneeflächen abzustumpfen.

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er aufgrund der derzeitigen Auftragssituation in der Lage ist, die Arbeiten fachgerecht und nach den Regeln der Technik innerhalb der angegebenen Fristen zu erbringen.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft vom 01.12.2025 über einen Zeitraum von drei Jahren und endet am 31.03.2028. Dies entspricht drei Wintersaisons. Eine Wintersaison beginnt am 01. Dezember und endet am 31. März des Folgejahres.

Soweit bereits im Monat November witterungsbedingt die Durchführung des Winterdienstes begründet wird, so kann der Auftraggeber diese teilweise oder vollständig anordnen. Gleiches gilt soweit der Winterdienst im Monat April erforderlich wird.

§ 3 Umfang des Winterdienstes

Der AN übernimmt gemäß der Anlage Los X folgende Arbeiten:

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Winterdienstleistungen sind die in dem für das Los X beiliegende Verzeichnisse aufgeführten Straßenabschnitte so zu behandeln, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Vor Beginn der Wintersaison hat der Auftragnehmer das Einsatzgebiet zu erkunden und das Personal entsprechend einzuweisen. Alle notwendigen technischen Gerätschaften, Streumittel sowie das erforderliche Personal sind während der Vertragsdauer in Bereitschaft zu halten.

Die Touren- und Einsatzplanung und die Führung der Einsatznachweise erfolgen durch den Auftragnehmer und sind dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben.

Winterdienste räumen und streuen mit Salz/Splitt (einzusetzende Mittel: Streusalz, Menge max. 15 g/m² bei schwierigen Verhältnissen Splitt Korngröße 2/5). Über die vorgegebenen Mengen hinaus entstehende lokale Splitt-/Salzanhäufungen sind bei jedem Einsatz sofort wieder durch den AN aufzunehmen. Die Straßen sind rechtzeitig vor einsetzender Glätte maschinell verkehrssicher von Schnee zu räumen und mit abtauenden bzw. abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei Schneefall ist mittels geeigneter Maschinen und Geräte (Schneeschild, Schneebesen) der Schnee soweit technisch möglich zu entfernen. Anschließend ist die Fläche mit Salz/Splitt abzustreuen.

Die Straßenverkehrsflächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme der straßenverkehrstechnisch als Einbahnstraßen ausgewiesenen Straßen) möglich ist. Die Räumbreiten müssen mindestens den rechtlich vorgeschriebenen Räumbreiten entsprechen (Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde). Im Winterdienstgebiet sind Straßen mit einer Breite von 3,50 m bis 6,50 m vorhanden. Für die Kalkulation ist von einer zu beräumenden Straßenbreite von im Mittel 5,50 m in Bezug auf die ausgeschriebene Länge auszugehen. Die Besonderheiten aus dem im Anhang beiliegenden Verzeichnissen der Straßen und Wege, sind weiterhin zu beachten.

Geräumter Schnee und auftauendes Eis sind am Rande der Fahrbahnen anzuhäufen. Hydranten, Kanaleinlaufsysteme, Kreuzungsbereiche und Gehwegübergänge sind von Anhäufungen freizuhalten.

Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten auch das Beschaffen, Lagern, Bereitstellen, Ausbringen, Entfernen und fachgerechte Entsorgen der Streumittel/ des Streugutes. Bei der Streuung mit Splitt ist nach Ende das Erfordernis dieser innerhalb einer Woche aufzunehmen und zu entsorgen.

In der Zeit von 5:00 - 20:00 Uhr werktags bzw. 6:00 - 20:00 Uhr an gesetzlichen Feiertagen gefallener Schnee und entstandene Glätte werden auf den in Anlage 1 und 2 aufgelisteten Straßen unverzüglich beräumt und / oder abgestumpft. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 5:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 6:00 Uhr zu beseitigen. Zu diesem Zweck überprüft der Auftragnehmer selbständig die Wetterlage und beginnt entsprechend der Witterung seine Arbeiten. Der Beginn der vorgenannten Einsatzzeiten versteht sich ab der Stadtgrenze Markranstädt.

Die vereinbarten Vertragspreise gelten als feste Einheitspreise über die insgesamt in den Losen ausgewiesenen Flächen und sind eine Pauschale bei einer Gesamtlaufzeit von drei Jahren (drei Wintersaisons) und insgesamt 25 Einsätzen pro Saison. Ein Einsatz entspricht den Zeitraum von 24 Stunden.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Im Einzelnen setzen sich die Preise wie folgt zusammen:

Winterdienst Markranstädt Los 1

Grundpauschale für 25 Einsätze bei einer Laufzeit von drei Jahren (drei Wintersaisons)

XX XXX XX € netto

XX XXX XX € 19 % MwSt

XX XXX XX € brutto

Werden in einer Wintersaison über die 25 Einsätze weitere zusätzliche Einsätze notwendig, erhält der Auftragnehmer für jeden zu fahrenden Einsatz eine Vergütung.

Summe für einen zusätzlichen Einsatz € netto

Winterdienst Markranstädt Los 2

Grundpauschale für 25 Einsätze bei einer Laufzeit von drei Jahren (drei Wintersaisons)

XX XXX XX € netto

XX XXX XX € 19 % MwSt

XX XXX XX € brutto

Werden in einer Wintersaison über die 25 Einsätze weitere zusätzliche Einsätze notwendig, erhält der Auftragnehmer für jeden zu fahrenden Einsatz eine Vergütung.

Summe für einen zusätzlichen Einsatz € netto

Die zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Rechnungslegung im Durchführungszeitraum Dezember bis März in gleichbleibenden Beträgen zu jeweils 1/4 der vorstehend ausgewiesenen Grundpauschale rückwirkend mit folgenden Fälligkeiten: 31.12; 31.01.; 28.02.; 31.03..

Die Rechnungen sind monatlich in elektronischer Form an rechnung@markranstaedt.de mit dem Verwendungszweck Fachbereich III, Winterdienst Los ..., Leistungszeitraum..., zu senden und sind in anteiligen bzw. gleichbleibenden Beträgen der ausgewiesenen Pauschale zu stellen.

§ 4 Schlechterfüllung der Leistungen

Für den Fall der Nicht- oder Schlechtleistung der Winterdienstleistungen gelten folgende Vereinbarungen: Grundsätzlich wird unabhängig von der Höhe bei Schlechtleistung oder nicht termingerechter Erfüllung ein Betrag von 500,00 € pro Los und Einsatz in Abzug gebracht.

Wird eine Fläche nicht gereinigt oder die Leistung nicht wie vereinbart erbracht, wird die Kürzung des Rechnungsbetrages aufgrund der anteiligen Fläche am Gesamtpreis erfolgen. Hierzu bedarf es keiner in Verzugssetzung. Dieser Anspruch ist fällig bei Feststellung der nicht erbrachten Leistung. Sollte die Nichterfüllbarkeit der Leistungen durch den Auftragnehmer erkennbar werden, hat er unverzüglich den Auftraggeber darüber zu informieren. Bei Gefahr in Verzug erlaubt sich der Auftraggeber unverzüglich Ersatzvornahme durch Beauftragung einer Drittfirma vorzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer in Abzug gebracht.

§ 5 Geräteführer und Rufbereitschaft

Der AN verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Rufbereitschaft des Einsatzleiters/Geräteführers des jeweiligen Loses mitzuteilen, damit der AG bzw. sein Beauftragter operative Einsätze führen kann.

§ 6 Haftung

Der AN haftet für Schäden, die beim Einsatz seines Fahrzeuges zur Räumung und/oder Streuung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch den Betrieb dieses Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt.

Der AN stellt den AG von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Weiterhin hat der AN dem AG Schadenersatzbeträge zu ersetzen, die diese in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss. Dies gilt auch, wenn der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit des AN oder seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen beruht. Es ist der Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Material für den Winterdienst

Die Kosten des Streuguts und die Aufnahme und Entsorgung sind im Preis enthalten. Der AN befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Geräte, Werkzeuge und Streustoffe.

§ 8 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

§ 9 Kündigung

Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist und wenn der AN mehr als insgesamt zweimal trotz Aufforderung des AGs seiner Pflicht zur Erfüllung seiner Leistungen nicht nachgekommen ist. In diesem Fall hat der AN dem AG die ihm durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Fall eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Stadt den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN reicht hierfür aus.

§ 10 Fahrtennachweis

Die Einsätze sind vom AN in einer Übersicht, die Überblick über die Einsatzzeiten und Fahrtwege, sowie verbrauchtes Streugut gibt, lückenlos zu führen und dem AG am Anfang der nächsten KW zu übergeben.

Das sog. „Räum- und Streubuch“ muss folgende Angaben enthalten:

1. Lufttemperatur in 2 m Höhe bei Einsatzbeginn
2. Witterungsdaten, insbesondere die Niederschläge und Straßenzustand
3. Einsatzdaten des Winterdienstes (Datum, Beginn und Ende, Räum- und Streustrecke)
4. Bezeichnung von eingesetzten Fahrzeugen (mit Kennzeichen) und Maschinen
5. besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes
6. Namen und Unterschriften der eingesetzten Bediensteten
7. Vermerk über die Durchführungsart (Räumen, Streuen, Kontrollfahrt)
8. Art und Menge der eingesetzten Streumittel

§ 11 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Leipzig. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Vorbemerkungen zur Ausschreibung sind Grundlagen des zu schließenden Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Markranstädt,

Markranstädt,

Auftraggeber:

Auftragnehmer: